

1. Änderung zur Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2018 folgende Änderung zur Verwaltungskostensatzung vom 27.05.2004 beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Anlage der Verwaltungskostensatzung vom 27.05.2004 erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg

A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 € bis 2.500,00 €
2	Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien	
	2.1. Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite:	
	• DIN A 4	3,50 €
	• DIN A 3	5,00 €
	2.2. Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	nach Zeitauf- wand

für jede angefangene Seite:		
•	DIN A 4	4,00 €
•	DIN A 5	8,00 €
2.3. Zweistücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.) soweit nicht anders bestimmt ist, ½ der für Amtshandlung erhobene Gebühr		
•	mindestens	2,50 €
2.4. Durchschriften		
•	je angefangene Seite	0,50 €
2.5. Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw.		
je angefangene Seite:		
•	DIN A 3	1,50 €
•	DIN A 4	1,00 €
•	DIN A 5	1,00 €
•	je doch mindestens	1,00 €
2.6. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird		
•	je angefangene Seite	1,00 €
2.7. Bei Vervielfältigungsarbeiten, die im Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen, dass gleiche gilt für die EDV-Anlage		
2.8. Fotokopien		
•	DIN A 4 je Seite	0,25 €
•	DIN A 3 je Seite	0,50 €
2.9. Schriftliche Auskünfte		
•	je angefangene Seite	5,00 €
2.10. Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut		

	2.10.1. Zwecks Auskunft	4,00 €
	2.10.2. Zur Ausfertigung	
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundgebühr 	8,00 €
	<ul style="list-style-type: none"> • zuzügl. je angefangene Seite 	1,25 €
	2.11. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw.	
	je Stunde (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	10,00 €
3	Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	
	3.1. Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 €
	3.2. Beglaubigungen einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 2	3,50 €
	3.3. Bescheinigungen einfacher Art	2,00 €
	3.4. Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichen Aufwand	
	<ul style="list-style-type: none"> • je angefangene halbe (1/2) Stunde 	5,00 €
	<ul style="list-style-type: none"> • jedoch nicht mehr als 	15,00 €
4	Erklärung zu Gebühren nach Zeitaufwand	
	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.	
	Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für:	
	a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	19,00 €
	b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	14,50 €
	c) für alle übrigen Beschäftigten	12,00 €

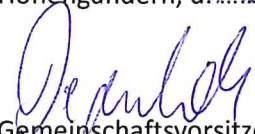
	Für alle Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.	
B	Besondere Verwaltungskosten	
1	Haupt- und Finanzverwaltung	
	1.1. Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Gebühren	5,00 €
	1.2. Hundesteuermarke	2,00 €
	1.3. Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	5,00 €
	1.4. Zweitfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,00 €
2	Ordnungsangelegenheiten	
	2.1. Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 € bis 250,00 €
	2.2. Aufbewahrung von Fundsachen <ul style="list-style-type: none"> • Fundsachen pro Monat • bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden • Aufbewahrung von Fundtieren pro Tag • Transport von Fundtieren • Sonderauslagen (Tierarzt) von Fundtieren 	5,00 € 20,00 € 25,00 € in voller Höhe
	2.3. ordnungsbehördliche Erteilung einer Bestattungserlaubnis	5,00 €
	2.4. Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattung (Urnenanforderung)	5,00 €
	2.5. Bescheinigung zur Zulassung gewerblicher Betätigung auf Friedhöfen (Jährlich)	50,00 €
	2.6. Erstellung Friedhofsgebührenbescheid	10,00 €
	2.7. Verlängerung einer Grabstätte	10,00 €
3	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
	3.1. Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrecht	

	<ul style="list-style-type: none"> • bei Kaufpreis bis 5.000,00 € • bei Kaufpreis über 5.000,00 € 	<p>10,00 €</p> <p>15,00 €</p>
	3.2. Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00 €
	3.3. Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	10,00 €
	3.4. Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	10,00 €
	3.5. Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen, je nach Umfang	2,50 € bis 25,00 €
	3.6. Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	5,00 € bis 100,00 €
	3.7. Bescheinigung zu genehmigungsfreien Bauvorhaben	5,00 €
4	Andere Rechtsquellen	
	Für den übertragenen Wirkungskreis gelten weiterhin:	
	<ul style="list-style-type: none"> • die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung, • die Thüringer Verordnung über die Kosten ordnungsbehördlicher Maßnahmen • die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums, • die Thüringer Verordnung über die Fischereischeingebühr • das Personenstandsgesetz • die Passgebührenverordnung, • das Thüringer Landespersonalausweisgesetz • die Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz <p>in der jeweils gültigen Fassung.</p>	

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohengandern, d. 12.11.2018


Gemeinschaftsvorsitzender

VG Hanstein-Rusteberg



